

Hochwasserhilfen

- **Aufbauhilfefonds**

Die für den perspektivischen Wiederaufbau der vom Hochwasser betroffenen Regionen erforderlichen Mittel werden aus einem **nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ als beim Bund verortetes Sondervermögen mit einem maximalen Gesamtvolumen von 30 Mrd. Euro** finanziert. 2 Mrd. Euro trägt der Bund für die erforderlichen Wiederaufbau-maßnahmen im Bereich der Bundesinfrastruktur allein, die weiteren 28 Mrd. Euro werden vom Bund und der Gesamtheit aller Länder jeweils hälftig getragen. Der Länderanteil wird über 30 Jahre hinweg mittels einer Anpassung der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens gedeckt. In einem ersten Schritt betrifft dies 7 Mrd. Euro. Sofern die tatsächliche Schadensbehebung dies erforderlich macht, werden auch die weiteren (maximal) 7 Mrd. Euro Länderbeitrag auf diesem Wege aufgebracht.

Mit den Mitteln des Fonds soll die Behebung von Schäden finanziert werden, die – neben der öffentlichen Infrastruktur – u. a. Privathaushalten sowie der gewerblichen und der freiberuflichen Wirtschaft einschließlich der Handwerksbetriebe entstanden sind. Entgegen ursprünglicher Planung zählen nun auch weitere Einrichtungen und Körperschaften, die Infrastrukturen betreiben, zu den Adressaten möglicher Schadenersatzleistungen.

- **Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“**

Die Bundesregierung hat am 1. September eine „Aufbauhilfeverordnung 2021“ beschlossen, der der Bundesrat am 10. September gleichfalls zugestimmt hat. Sie regelt sowohl die Verteilung der Mittel des Aufbauhilfefonds auf die betroffenen Länder wie auch die Grundsätze der Mittelverwendung und damit des Schadenersatzes z. B. für Handwerksbetriebe:

Die Mittelverteilung erfolgt – vorbehaltlich von Modifizierungen im Ergebnis weiterer Konkretisierungen zu den tatsächlichen Schadensvolumina – nach folgendem Schlüssel:

Rheinland-Pfalz	54,43 %
Nordrhein-Westfalen	43,99 %
Bayern	1,00 %
Sachsen	0,48 %

Für den **Ersatz von Hochwasserschäden** sind folgende Grundsätze festgelegt:

- Berücksichtigt werden Schäden u. a. von Privathaushalten sowie der gewerblichen und freiberuflichen Wirtschaft. Bei der **Schadensermittlung** wird auf die Beseitigungskosten sowie der **Kosten für die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung** unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen abgestellt. Als **Schäden von Unternehmen** im beihilferechtlichen Sinn können **auch Einkommenseinbußen** anerkannt werden.
- Förderfähig sind auch Maßnahmen zur **Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen**, wenn sie im

Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Vermeidung künftiger Schäden wiedererrichtet werden.

- Aus den Fondsmitteln können für individuelle Schäden u. a. von Privathaushalten und Unternehmen Leistungen **bis zur Höhe von 80 Prozent des entstandenen Schadens** gewährt werden, wobei die unterschiedlichen Schadensbelastungen der Betroffenen zu berücksichtigen sind. Die Geschädigten müssen im Regelfall einen **Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 Prozent** tragen, **es sei denn, dieser Eigenanteil wird durch Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungen, getragen.**
- **Schadenausgleichsansprüche gegenüber Dritten**, insbesondere Versicherungen, können bei Privathaushalten und Unternehmen/Betrieben **vorerst außer Acht gelassen werden**, soweit diese Ansprüche trotz Erfolgsaussicht nach Einschätzung der bewilligenden Stelle nicht kurzfristig von den Geschädigten realisierbar sind. In diesen Fällen sind die **Ansprüche** nach pflichtgemäßem Ermessen der bewilligenden Stelle jedoch **bis zur Höhe der bewilligten Mittel an diese abzutreten**. Bei Konkretisierung der Sachlage ist dann ggf. über eine Rückabtretung zu entscheiden.
- **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

Die zunächst als eigenständiges Gesetzgebungsverfahren geplante **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** von Kapitalgesellschaften wegen Starkregenfällen und Hochwasser ist nun in Artikel 7 des Aufbauhilfefondsgesetzes geregelt worden. Die Ausnahme gilt **bis zum 31. Januar 2022** und kann im Bedarfsfall durch Rechtsverordnung bis zum 30. April 2022 verlängert werden.

- **Bau-, Planungs- und Genehmigungsrecht, Infrastruktur**

Durch Änderungen des Baugesetzbuches sind in den von den Flutereignissen betroffenen Gebieten „**mobile bauliche Anlagen und mobile Infrastruktureinrichtungen**“ (insbesondere Container-Lösungen) nicht nur für Wohnen und Infrastruktur, sondern auch „für Läden oder nicht störende Handwerksbetriebe zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner der Umgebung“ **für 5 Jahre weitgehend von bauplanungsrechtlichen Regulierungen befreit**. Damit können solche Anlagen auch an Stellen temporär entstehen, wo sie sonst nicht zulässig wären (z. B. auf der Wiese vor der Ortschaft, die nicht als Bauland ausgewiesen ist). Dies ist aus Sicht des Handwerks zu begrüßen, da auf diese Weise **insbesondere Ladenhandwerke temporäre Standorte** errichten können, bis die Geschäftshäuser in den Ortskernen wieder bezugsfertig sind. Da sich die Formulierung an den Zulässigkeiten in „reinen Wohngebieten“ orientiert – „nicht störend“ und Bindung an „täglichen Bedarf“ – **fällt allerdings nur ein begrenzter Teil der Handwerksbetriebe in den Geltungsbereich der Befreiung**. Spezialisierte Handwerker ohne Störungsgrad, aber mit überregionalem Absatz (Dentaltechnik, Musikinstrumente) wären nach erster Einschätzung ebenso nicht davon erfasst wie – wegen des Störungsgrads – ein Großteil der Betriebe der Bau- und Ausbaugewerke.

Durch Änderungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz werden Wiederaufbaumaßnahmen von beschädigten Bahnanlagen ohne neues Planungsfeststellungsverfahren ermöglicht,

auch wenn Änderungen des Grundrisses zum Schutz vor zukünftigen Naturereignissen in „einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufes“ erfolgen. Im Gegensatz zum Ursprungsentwurf werden die Erleichterungen nicht nur auf Brücken, sondern die Gesamtanlage bezogen. Sinngemäß erfolgen gleichgerichtete Anpassungen auch des Bundesfernstraßengesetzes, um Wiederaufbauten mit Anpassungen zum Schutz vor Naturereignissen zu ermöglichen.

Durch Modifikationen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird zudem die Modernisierung der wiederaufzubauenden Bahnstrecken (Ausstattung mit Oberleitungen) erleichtert.